Handwerkskammer
Niederbayern-Oberpfalz

Satzung

der

Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz

in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.12.2023 auf www.hwkno.de

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird ausschließlich die männliche Form verwendet, mit der alle Geschlechter einbezogen sind.

Handwerkskammer
Niederbayern-Oberpfalz

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name, Sitz, Bezirk, Mitglieder	Seite 1
§ 2	Aufgaben	Seite 1
§ 3	Organe	Seite 2
§ 4	Vollversammlung	Seite 3
§ 5	Stellvertreter	Seite 5
§ 6	Rechtsstellung der Vollversammlungsmitglieder	Seite 5
§ 7	Wahlprüfung	Seite 5
§ 8	Hinzuziehung von Sachverständigen	Seite 5
§ 9	Beschlussfassung der Vollversammlung	Seite 5
§ 10	Einberufung der Vollversammlung	Seite 6
§ 11	Einladung	Seite 6
§ 12	Leitung der Vollversammlung	Seite 7
§ 13	Beschlussfähigkeit	Seite 7
§ 14	Beschlussfassung	Seite 7
§ 14 a	Beschlussverfahren im Umlaufverfahren	Seite 7
§ 14 b	Beschlussfassung im Umlaufverfahren in eilbedürftigen Angelegenheiten	Seite 7
§ 15	Anträge, Niederschrift	Seite 8
§ 16	Wahlen in der Vollversammlung	Seite 8
§ 17	Geschäftsordnung	Seite 8
§ 18	Vorstand	Seite 8
§ 19	Wahl des Präsidenten und der Vizepräsidenten sowie des Vorstands	Seite 9
§ 20	Verwaltung durch den Vorstand, Schadenshaftung	Seite 9
§ 21	Sitzungen des Vorstands, Einberufung, Beschlussfassung	Seite 9
§ 22	Vertretung	Seite 10
§ 23	Geschäftsführung	Seite 10
§ 24	Dienst- und Arbeitsverträge	Seite 11
§ 25	Ausschüsse	Seite 11
§ 26	Sitzungen der Ausschüsse, Einberufung und Beschlussfassung	Seite 11
§ 27	Rechnungsprüfungsausschuss	Seite 12
§ 28	Berufsbildungsausschuss	Seite 12
§ 29	Beauftragte	Seite 12
§ 30	Haushalt	Seite 13
§ 31	Rechnungslegung	Seite 13
§ 32	Haushalts-, Kassen- und Rechnungslegungsordnung sowie Rücklagenordnung	Seite 13
§ 33	Satzungsänderung	Seite 14
§ 34	Aufsicht	Seite 14
§ 35	Bekanntmachungsorgane	Seite 14
§ 36	Inkrafttreten	Seite 14

§ 1
Name, Sitz, Bezirk, Mitglieder (§ 90 HwO)

(1) Die Handwerkskammer führt den Namen Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz.
Sitz der Handwerkskammer ist Regensburg, Hauptverwaltungssitze sind Passau und Regensburg.
Ihr Bezirk umfasst die Regierungsbezirke Niederbayern und Oberpfalz.
(2) Die Handwerkskammer ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie besitzt Dienstherrenfähigkeit im Sinne des Bayerischen Beamtengesetzes.
Zur Handwerkskammer gehören die Inhaber eines Betriebes eines Handwerks und eines handwerksähnlichen Gewerbes des Handwerkskammerbezirks sowie die Gesellen, andere Arbeitnehmer mit abgeschlossener Berufsausbildung und die Auszubildenden dieser Gewerbetreibenden. Zur Handwerkskammer gehören auch Personen, die im Kammerbezirk selbständig eine gewerbliche Tätigkeit nach § 90 Abs. 3 und 4 HwO ausüben.

§ 2
Aufgaben (§ 91 HwO)

(1) Aufgabe der Handwerkskammer ist insbesondere:
1. die Interessen des Handwerks und des handwerksähnlichen Gewerbes zu fördern und für einen gerechten Ausgleich der Interessen der einzelnen kammerzugehörigen Gewerbe und ihrer Organisationen zu sorgen,
2. die Behörden in der Förderung des Handwerks und handwerksähnlichen Gewerbes durch Anregungen, Vorschläge und durch Erstattung von Gutachten zu unterstützen und regelmäßig Berichte über die Verhältnisse des Handwerks zu erstatten,
3. die Handwerksrolle (§ 6 HwO) und die Verzeichnisse der Inhaber eines Betriebes eines zulassungsfreien Handwerks und der Inhaber eines handwerksähnlichen Gewerbes (§ 19 HwO) sowie der Gewerbetreibenden gemäß § 90 Abs. 3 und 4 HwO zu führen,
4. die Berufsausbildung zu regeln (§ 41 HwO), Vorschriften hierfür zu erlassen, ihre Durchführung zu überwachen (§ 41a HwO) sowie eine Lehrlingsrolle (§ 28 Satz 1 HwO) zu führen,
4a. Vorschriften für Prüfungen im Rahmen einer beruflichen Fortbildung oder Umschulung zu erlassen und Prüfungsausschüsse hierfür zu errichten,
5. Gesellenprüfungsordnungen für einzelne Handwerke zu erlassen (§ 38 HwO), Prüfungsausschüsse für die Abnahme der Gesellenprüfungen zu errichten oder Handwerksinnungen zu der Errichtung von Gesellenprüfungsausschüssen zu ermächtigen (§ 33 HwO) und die ordnungsgemäße Durchführung der Gesellenprüfungen zu überwachen,
6. Meisterprüfungsausschüsse in zulassungsfreien Handwerken oder handwerksähnlichen Gewerben zu errichten (§ 51 b HwO), sowie deren Geschäfte und die Geschäfte der Meisterprüfungsausschüsse des zulassungspflichtigen Handwerks zu führen (§ 47 Absatz 3 HwO) und die in der Handwerksordnung vorgesehenen Entscheidungen im Rahmen des Prüfungsverfahrens zu treffen,
6a. die Gleichwertigkeit festzustellen (§§ 40a, 50c, 51g HwO),
7. zur Erhaltung und Steigerung der Leistungsfähigkeit des Handwerks und des handwerksähnlichen Gewerbes in Zusammenarbeit mit ihren Organisationen die technische und betriebswirtschaftliche Fortbildung der Betriebsinhaber, Meister, Gesellen und anderer Arbeitnehmer im Handwerk zu fördern, die erforderlichen Einrichtungen hierfür zu schaffen oder zu unterstützen und zu diesem Zweck eine Gewerbeförderungsstelle zu unterhalten sowie die Mitglieder der Handwerkskammer zu beraten,
7a. Maßnahmen zur Förderung und Durchführung der Berufsbildung, insbesondere der Berufsausbildungsvorbereitung, Berufsausbildung, beruflichen Fortbildung und beruflichen Umschulung, sowie der technischen und betriebswirtschaftlichen Weiterbildung, insbesondere

Sachkundenachweise und Sachkundeprüfungen nach gesetzlichen Vorschriften, nach Vorschriften der Unfallversicherungsträger oder nach technischen Normvorschriften in Zusammenarbeit mit den Innungsverbänden anzubieten,
8. Sachverständige zur Erstattung von Gutachten zu Leistungen und Tätigkeiten des Handwerks und deren Wert nach den §§ 36 und 36a der Gewerbeordnung öffentlich zu bestellen und zu vereidigen,
9. die wirtschaftlichen Interessen des Handwerks und des handwerksähnlichen Gewerbes und die ihnen dienenden Einrichtungen jedweder Art, insbesondere auch das Genossenschaftswesen, die Messen, Ausstellungen und sonstige Veranstaltungen zu fördern,
10. die Formgestaltung im Handwerk und handwerksähnlichen Gewerbe zu fördern,
11. Vermittlungsstellen zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen kammerzugehörigen Gewerbetreibenden und ihren Auftraggebern einzurichten,
12. Ursprungszeugnisse über in Handwerks- und handwerksähnlichen Betrieben gefertigte Erzeugnisse und andere dem Wirtschaftsverkehr dienende Bescheinigungen auszustellen, soweit nicht Rechtsvorschriften diese Aufgaben anderen Stellen zuweisen,
13. die Maßnahmen zur Unterstützung notleidender Handwerker und Inhaber handwerksähnlicher Betriebe sowie notleidender Gesellen und anderer Arbeitnehmer mit abgeschlossener Berufsausbildung zu treffen oder zu unterstützen,
14. die Zuständigkeit als Stelle nach § 340 Abs.1 Satz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch für die Betriebe der Handwerke nach den Nr. 33 bis 37 der Anlage A,
15. die Aufgaben einer einheitlichen Stelle im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes zu übernehmen, soweit diese durch Gesetz übertragen sind,
16. die Aufsicht über die Handwerksinnungen und Kreishandwerkerschaften zu führen. Die Aufsicht erstreckt sich darauf, dass Gesetz und Satzung beachtet, insbesondere, dass die den Handwerksinnungen und Kreishandwerkerschaften übertragenen Aufgaben erfüllt werden (§ 75 HwO).
(2) Absatz 1 Nr. 4, 4a und 5 gelten für die Berufsausbildung in nichthandwerklichen Berufen entsprechend, soweit sie in Betrieben des Handwerks oder des handwerksähnlichen Gewerbes durchgeführt wird. Die Handwerkskammer kann gemeinsam mit der Industrie- und Handelskammer Prüfungsausschüsse errichten.
(3) Die Handwerkskammer kann in eigener Trägerschaft Einrichtungen für Ausbildung, Fortbildung und Umschulung schaffen und in diesen auch Maßnahmen zur überbetrieblichen Ausbildung durchführen.
(4) Zur Förderung der beruflichen Bildung kann die Handwerkskammer sich an nationalen und internationalen Projekten, insbesondere Maßnahmen der internationalen Entwicklungszusammenarbeit, beteiligen. Daneben kann sie Maßnahmen zur Förderung der nationalen und internationalen Beziehungen im Handwerk durchführen oder unterstützen.
(5) Die Handwerkskammer kann Betriebe des Handwerks oder eines handwerksähnlichen Gewerbes des Handwerkskammerbezirks zu Fragen der Früherkennung von Unternehmenskrisen und deren Bewältigung beraten.

§ 3
Organe (§ 92 HwO)

Die Organe der Handwerkskammer sind:
1. die Mitgliederversammlung (Vollversammlung)
2. der Vorstand
3. die Ausschüsse

§ 4
Vollversammlung (§ 93 Abs. 1 und 2 HwO)

(1) Die Vollversammlung besteht aus gewählten Mitgliedern. Die Zahl der Mitglieder der Vollversammlung beträgt 48, davon sind 1/3 Gesellen oder andere Arbeitnehmer mit abgeschlossener Berufsausbildung, die in einem Betrieb eines Gewerbes der Anlage A oder Betrieb eines Gewerbes der Anlage B der Handwerksordnung beschäftigt sind (Arbeitnehmer).
(2) Die gewählten Mitglieder der Vollversammlung sollen den Handwerken nach Anlage A (zulassungspflichtige Handwerke) und Anlage B (zulassungsfreie Handwerke und handwerksähnliche Gewerbe) entsprechend den nachfolgenden Gewerbegruppen wie folgt angehören, wobei die wirtschaftlichen Besonderheiten und die wirtschaftliche Bedeutung der einzelnen Gewerbe auf Grundlage der Kennzahlen für Betriebe, Auszubildende, Umsätze, tätige Personen und Erträge berücksichtigt sind. Die Vollversammlung soll auch die regionale Wirtschaftsstruktur widerspiegeln.

		Selbst-ständige	**Arbeit-nehmer**
I.	**Gruppe des Bauhauptgewerbes** Maurer und Betonbauer, Zimmerer, Dachdecker, Straßenbauer, Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer, Brunnenbauer, Gerüstbauer, Werkstein- und Terrazzohersteller, Holz- und Bautenschützer (Mauerschutz und Holzimprägnierung in Gebäuden), Eisenflechter, Bautentrocknungsgewerbe, Asphaltierer (ohne Straßenbau), Fuger (im Hochbau), Rammgewerbe (Einrammen von Pfählen im Wasserbau), Betonbohrer und –schneider	5	2
II.	**Gruppe des Ausbaugewerbes** Ofen- und Luftheizungsbauer, Stuckateure, Maler und Lackierer, Spengler/Klempner, Installateur und Heizungsbauer, Elektrotechniker, Schreiner/Tischler, Glaser, Fliesen-, Platten- und Mosaikleger, Estrichleger, Parkettleger, Rollladen- und Sonnenschutztechniker, Raumausstatter, Bodenleger, Kabelverleger im Hochbau (ohne Anschlussarbeiten), Einbau von genormten Baufertigteilen (z. B. Fenster, Türen, Zargen, Regale)	11	5
III.	**Gruppe der Handwerke für den gewerblichen Bedarf** Metallbauer, Chirurgiemechaniker, Feinwerkmechaniker, Kälteanlagenbauer, Informationstechniker, Land- und Baumaschinenmechatroniker, Büchsenmacher, Elektromaschinenbauer, Seiler, Glasbläser und Glasapparatebauer, Behälter- und Apparatebauer, Böttcher, Glasveredler, Schilder- und Lichtreklamehersteller, Metallbildner, Galvaniseure, Metall- und Glockengießer, Präzisionswerkzeugmacher, Modellbauer, Gebäudereiniger, Feinoptiker, Glas- und Porzellanmaler, Edelsteinschleifer und –graveure, Buchbinder, Print- und Medientechnologen (Drucker, Siebdrucker, Flexografen), Theater- und Ausstattungsmaler, Herstellung von Drahtgestellen für Dekorationszwecke in Sonderanfertigung, Metallschleifer und Metallpolierer, Metallsägen-Schärfer, Tankschutzbetriebe (Korrosionsschutz von Öltanks für Feuerungsanlagen ohne chemische Verfahren), Rohr- und Kanalreiniger, Holzblockmacher, Daubenhauer, Holz-Leitermacher (Sonderanfertigung), Muldenhauer, Holzschindelmacher, Theaterkostümnäher, Pliseebrenner, Gerber, Getränkeleitungsreiniger, Maskenbildner, Theaterplastiker, Requisiteure	5	3

IV. **Gruppe der Kraftfahrzeuggewerbe** Karosserie- und Fahrzeugbauer, Zweiradmechaniker, Kraftfahrzeugtechniker, Mechaniker für Reifen- und Vulkanisationstechnik	5	2
V. **Gruppe der Lebensmittelgewerbe** Bäcker, Konditoren, Metzger, Müller, Brauer und Mälzer, Weinküfer, Innerei-Fleischer (Kuttler), Speiseeishersteller (mit Vertrieb von Speiseeis mit üblichem Zubehör), Fleischzerleger, Ausbeiner	2	1
VI. **Gruppe der Gesundheitsgewerbe** Augenoptiker, Hörakustiker, Orthopädietechniker, Orthopädieschuhmacher, Zahntechniker	1	1
VII. **Gruppe der Handwerke für den privaten Bedarf** Steinmetzen und Steinbildhauer, Schornsteinfeger, Boots- und Schiffbauer, Friseure, Drechsler (Elfenbeinschnitzer) und Holzspielzeugmacher, Orgel- und Harmoniumbauer, Uhrmacher, Graveure, Gold- und Silberschmiede, Holzbildhauer, Korb- und Flechtwerkgestalter, Maßschneider, Textilgestalter (Sticker, Weber, Klöppler, Posamentierer, Stricker), Modisten, Segelmacher, Kürschner, Schuhmacher, Sattler und Feintäschner, Textilreiniger, Wachszieher, Fotografen, Keramiker, Klavier- und Cembalobauer, Handzuginstrumentenmacher, Geigenbauer, Bogenmacher, Metallblasinstrumentenmacher, Holzblasinstrumentenmacher, Zupfinstrumentenmacher, Vergolder, Bestatter, Kosmetiker, Fahrzeugverwerter, Holzschuhmacher, Holzreifenmacher, Bürsten- und Pinselmacher, Bügelanstalten für Herren-Oberbekleidung, Dekorationsnäher (ohne Schaufensterdekoration), Fleckteppichhersteller, Stoffmaler, Textil-Handdrucker, Kunststopfer, Änderungsschneider, Handschuhmacher, Ausführung einfacher Schuhreparaturen, Appreteure, Dekateure, Schnellreiniger, Teppichreiniger, Lampenschirmhersteller (Sonderanfertigung), Klavierstimmer, Schirmmacher, Steindrucker, Schlagzeugmacher	3	2

3) Der Vollversammlung sollen insgesamt mindestens 1 selbständiger Gewerbetreibender und mindestens 1 Arbeitnehmer der handwerksähnlichen Gewerbe (Anlage B, Abschnitt 2) angehören.
(4) Eine Zuwahl nach § 93 Abs. 4 HwO findet nicht statt.
(5) Die Mitglieder der Vollversammlung und ihrer Stellvertreter werden durch Listen in allgemeiner, gleicher und geheimer Wahl gewählt.
Die Wahlen zur Vollversammlung werden im Briefwahlverfahren durchgeführt. Wahlrecht und Wählbarkeit ergeben sich aus §§ 96-99 HwO.
(6) Das Wahlverfahren richtet sich nach der Wahlordnung für die Wahlen der Mitglieder der Vollversammlung gemäß Anlage C der Handwerksordnung. Die Wahl der Vollversammlung erfolgt auf 5 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der Wahlzeit bleiben die Gewählten solange im Amt, bis ihre Nachfolger eintreten.
(7) Die Vertreter der Arbeitnehmer behalten, auch wenn sie nicht mehr im Betrieb eines Handwerks oder handwerksähnlichen Gewerbes beschäftigt sind, solange sie im Bezirk der Handwerkskammer verbleiben, das Amt noch bis zum Ende der Wahlzeit, jedoch höchstens für ein Jahr. Im Falle der Arbeitslosigkeit behalten sie das Amt bis zum Ende der Wahlzeit.

§ 5
Stellvertreter (§ 93 Abs. 3 HwO)

Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter gewählt, der derselben Gewerbegruppe nach § 4 Abs. 2 wie das Mitglied angehören muss. Im Falle der Verhinderung oder des Ausscheidens des Mitglieds tritt der Stellvertreter an seine Stelle.

§ 6
Rechtsstellung der Vollversammlungsmitglieder (§ 94 HwO)

(1) Die Mitglieder der Vollversammlung sind Vertreter des gesamten im Bezirk der Handwerkskammer ansässigen Handwerks und des handwerksähnlichen Gewerbes und als solche an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Sie dürfen in der Ausübung ihrer Tätigkeit nicht behindert werden. Auch dürfen sie deswegen nicht benachteiligt oder begünstigt werden. Sie sind verpflichtet, ihr Amt uneigennützig, gewissenhaft und unparteiisch auszuüben und über alle Mitteilungen, Tatsachen und Verhandlungen, die ihrer Natur nach vertraulich sind oder als vertraulich bezeichnet werden, Stillschweigen zu bewahren.
(2) Die Mitglieder der Vollversammlung versehen ihr Amt als Ehrenamt unentgeltlich. Für bare Auslagen und Zeitversäumnis wird Ersatz nach besonderen, von der Vollversammlung der Handwerkskammer zu beschließenden Sätzen gewährt.

§ 7
Wahlprüfung (§§ 100 – 102 HwO)

Die Prüfung der Gültigkeit der Wahl der Mitglieder gemäß § 100 HwO, die Entscheidung über Einsprüche gegen die Wahl eines Gewählten gemäß § 101 HwO sowie die Entscheidung über die Ablehnung der Wahl gemäß § 102 HwO obliegt dem Vorstand.

§ 8
Hinzuziehung von Sachverständigen (§ 107 HwO)

Die Organe der Handwerkskammer (§ 3) können zu ihren Verhandlungen Sachverständige mit beratender Stimme hinzuziehen.

§ 9
Beschlussfassung der Vollversammlung (§ 106 HwO)

(1) Der Beschlussfassung der Vollversammlung bleibt vorbehalten:
1. die Wahl des Vorstands und der Ausschüsse,
2. die Entlastung des Vorstands und des Hauptgeschäftsführers,
3. die Wahl und Abwahl des Geschäftsführers, bei mehreren Geschäftsführern des Hauptgeschäftsführers und der Geschäftsführer
4. die Feststellung des Haushaltsplanes, einschließlich des Stellenplanes, die Bewilligung von Ausgaben, die nicht im Haushaltsplan vorgesehen sind, die Ermächtigung zur Aufnahme von Krediten und die dingliche Belastung von Grundeigentum,
5. die Festsetzung der Beiträge zur Handwerkskammer und die Erhebung von Gebühren,
6. der Erlass einer Haushalts-, Kassen- und Rechnungslegungsordnung sowie einer Rücklagenordnung,

7. die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung und die Entscheidung darüber, durch welche unabhängige Stelle die Jahresrechnung geprüft werden soll,
8. die Beteiligung an Gesellschaften des privaten und öffentlichen Rechts und die Aufrechterhaltung der Beteiligung,
8a. die Beteiligung an einer Einrichtung nach § 91 Abs. 2a HwO,
9. der Erwerb und die Veräußerung von Grundeigentum,
10. der Erlass von Vorschriften über die Berufsausbildung, berufliche Fortbildung und berufliche Umschulung,
11. der Erlass der Gesellenprüfungsordnungen nach § 91 Abs. 1 Nr. 5 HwO und Satzungen nach § 50a Abs. 3 HwO oder § 51d Abs. 3 HwO,
12. der Erlass der Vorschriften über die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen,
13. die Festsetzung der den Mitgliedern zu gewährenden Entschädigung,
14. die Änderung der Satzung.
(2) Die nach Abs. 1 Nr. 3 bis 7, 10 bis 12 und 14 gefassten Beschlüsse bedürfen der Genehmigung durch die oberste Landesbehörde.
Dem Antrag auf Genehmigung ist eine Ausfertigung der Beschlüsse beizufügen.

Die Beschlüsse nach Abs. 1 Nr. 5, 6, 10 bis 12 und 14 sind in den für die Bekanntmachung der Handwerkskammer bestimmten Organen zu veröffentlichen.

§ 10
Einberufung der Vollversammlung

(1) Die Handwerkskammer hat jährlich mindestens eine ordentliche Sitzung der Vollversammlung abzuhalten. Eine außerordentliche Vollversammlung ist einzuberufen, wenn das Bayerische Wirtschaftsministerium oder mindestens ein Viertel der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe es bei dem Präsidenten verlangen; wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann das Bayerische Wirtschaftsministerium die Vollversammlung einberufen und leiten.
(2) Die Sitzungen sind in der Regel öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss der Vollversammlung ganz oder teilweise ausgeschlossen werden
(3) Die Sitzungen können in Präsenz, virtuell oder in hybrider Form abgehalten werden. Sie sollen vorrangig in Präsenz abgehalten werden.

§ 11
Einladung

(1) Zur Sitzung der Vollversammlung lädt der Präsident die Mitglieder unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens eine Woche vor der Sitzung ein. Die Tagesordnung muss alle Anträge enthalten, die bis zur Einberufung der Vollversammlung vorliegen.
(2) Die Einladung gemäß Abs. 1 kann schriftlich oder auf elektronischem Weg erfolgen; sie ist gemäß § 35 bekanntzumachen und dem Bayerischen Wirtschaftsministerium anzuzeigen. Die Veröffentlichung genügt als Beleg für die ordnungsgemäße Einladung. Ein Mitglied der Vollversammlung, das verhindert ist, an der Sitzung teilzunehmen, muss dies unverzüglich dem Präsidenten zwecks Einladung des Stellvertreters (§ 5) anzeigen.
(3) Im Falle einer Sitzung, die nicht ausschließlich in Präsenz stattfindet, ist in der Einladung der Beschluss des Vorstands nach § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bekannt zu geben.
(4) Etwaige Anlagen zur Tagesordnung können den Mitgliedern der Vollversammlung auch elektronisch zur Verfügung gestellt werden

§ 12
Leitung der Vollversammlung

Den Vorsitz in der Vollversammlung führt der Präsident der Handwerkskammer. Er kann Mitglieder der Vollversammlung oder sonstige Anwesende, die seine zur Leitung der Vollversammlung getroffenen Anordnungen nicht befolgen, nach vorheriger Verwarnung hinausweisen.

§ 13
Beschlussfähigkeit

Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder teilnimmt.

§ 14
Beschlussfassung

(1) Die Beschlüsse werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben.
(2) An der Beratung und Beschlussfassung über solche Angelegenheiten, die das persönliche Interesse einzelner Mitglieder berühren (z.B. Entlastung des Vorstands), dürfen diese nicht teilnehmen.

§ 14 a
Beschlussverfahren im Umlaufverfahren

(1) Beschlüsse der Vollversammlung können auch vor der Durchführung oder ohne Durchführung einer Sitzung in Textform gefasst werden (Umlaufverfahren), soweit der Vorstand dies durch Beschluss nach § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 ermöglicht hat. Auf den Beschluss des Vorstands ist bei der Durchführung des Umlaufverfahrens hinzuweisen.
(2) Ein solcher Beschluss kommt zustande, wenn
1. alle Mitglieder der Vollversammlung beteiligt wurden,
2. mindestens die Hälfte der Mitglieder der Vollversammlung ihre Stimme bis zu dem gesetzten Termin abgegeben hat und
3.der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.
Die Vorschriften über die Öffentlichkeit von Sitzungen sind nicht anzuwenden.

§ 14 b
Beschlussfassung im Umlaufverfahren in eilbedürftigen Angelegenheiten

(1) In eilbedürftigen Angelegenheiten können Vollversammlungsbeschlüsse auf schriftlichem oder elektronischem Wege herbeigeführt werden.
(2) Die zur Abstimmung gestellte Beschlussvorlage ist den Vollversammlungsmitgliedern mit Sachdarstellung und Begründung der Eilbedürftigkeit sowie einer Frist, während der die Stimmabgabe oder der Widerspruch gegen die schriftliche Abstimmung der Handwerkskammer zugehen muss, mitzuteilen.
(3) Ein Beschluss kommt zustande, wenn
- mehr als die Hälfte der Mitglieder an der schriftlichen Abstimmung teilnimmt und
- nicht mindestens ein Viertel der Mitglieder der schriftlichen Abstimmung widerspricht.

§ 15
Anträge, Niederschrift

(1) Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann der Präsident nur mit Zustimmung von drei Vierteln der an der Sitzung teilnehmenden Mitglieder der Vollversammlung zur Beschlussfassung stellen.
(2) Über die Sitzung der Vollversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Präsidenten sowie dem Hauptgeschäftsführer zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist den Mitgliedern der Vollversammlung sowie dem Bayerischen Wirtschaftsministerium zu übermitteln.
Dies kann auch auf elektronischem Wege erfolgen.
Die Sätze 1 bis 3 gelten für Beschlussfassungen gemäß § 14 a und b entsprechend.

§ 16
Wahlen in der Vollversammlung

Von der Vollversammlung vorzunehmende Wahlen erfolgen geheim durch Stimmzettel oder mittels eines elektronischen Abstimmungssystems. Bei Stimmengleichheit ist der Wahlgang zu wiederholen. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.
Außer bei der Wahl des Präsidenten und seiner Stellvertreter, die in jedem Falle geheim zu erfolgen hat, sind jedoch auch Wahlen in offener Abstimmung mittels Handzeichen oder elektronischer Abstimmung zulässig, wenn niemand widerspricht.

§ 17
Geschäftsordnung

Die Vollversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben

§ 18
Vorstand (§ 108 HwO)

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden (Präsidenten), der Inhaber eines Betriebes eines Handwerks oder handwerksähnlichen Gewerbes sein muss, fünf Stellvertretern (Vizepräsidenten), von denen zwei Gesellen oder andere Arbeitnehmer mit abgeschlossener Berufsausbildung (Arbeitnehmervertreter) sein müssen und zwölf weiteren Mitgliedern und zwar acht selbständigen Gewerbetreibenden und vier Arbeitnehmervertretern.
(2) Der Präsident und seine Stellvertreter dürfen nicht Innungsobermeister oder Kreishandwerksmeister sein.
(3) Der Vorstand wird für die Dauer der Wahlzeit der Vollversammlung gewählt; Wiederwahl ist zulässig.
Die Amtsdauer des Präsidenten ist auf insgesamt 15 Jahre begrenzt.
Scheiden Mitglieder des Vorstands vor Ablauf einer Wahlzeit aus, so ist in der nächsten Vollversammlung eine Ergänzungswahl für den Rest der Wahlzeit vorzunehmen.
(4) Die Mitglieder des Vorstands verwalten ihr Amt als Ehrenamt unentgeltlich. Für bare Auslagen und Zeitversäumnis wird Ersatz nach besonderen, von der Vollversammlung der Handwerkskammer zu beschließenden Sätzen gewährt.
(5) Dem Präsidenten und den Vizepräsidenten kann für den mit ihrer Tätigkeit verbundenen Aufwand eine angemessene Entschädigung gewährt werden.

§ 19
Wahl des Präsidenten und der Vizepräsidenten sowie des Vorstands

Die Wahl des Präsidenten und der Vizepräsidenten sowie der Mitglieder des Vorstands erfolgt nach den Vorschriften des § 108 HwO.

§ 20
Verwaltung durch den Vorstand, Schadenshaftung (§ 109 HwO)

(1) Dem Vorstand obliegt die Verwaltung der Handwerkskammer.
Der Vorstand kann durch Beschluss den Mitgliedern der Vollversammlung und der Ausschüsse ermöglichen
1. Beschlüsse im Rahmen einer virtuellen oder hybriden Sitzung zu fassen oder
2. Beschlüsse im Umlaufverfahren im Sinne von § 14a zu fassen.
Der Vorstand beschließt über die Grundzüge der Geschäftspolitik der Handwerkskammer und über alle Angelegenheiten, die nicht durch Gesetz, Satzung oder Beschluss anderen Organen oder dem Hauptgeschäftsführer zugewiesen oder übertragen sind.
Diese Grundzüge umfassen insbesondere die Entscheidungen und Aufgaben der
-Errichtung und Beteiligung an Einrichtungen außerhalb der Kammer, insbesondere an Vereinen und Verbänden, soweit es sich nicht um Beteiligungen im Sinne des § 106 Abs. 1 Nr. 8, 8a HwO handelt.
-Aufstellung des Haushaltsplans mit Stellenplan samt mittelfristiger Finanzplanung und der Jahresrechnung
-Aufbereitung der Grundlagen und Vorbereitung der Beschlüsse der Vollversammlung gem. § 106 HwO und deren Vollziehung und
- Feststellung des Geschäftsverteilungsplanes.
(2) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
(3) Die Mitglieder des Vorstands sind zur ordnungsgemäßen Verwaltung verpflichtet. Sie haften für jeden aus einer Pflichtverletzung entstandenen Schaden, soweit ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt; sind mehrere für den Schaden verantwortlich, so haften sie als Gesamtschuldner. Die Haftung tritt auch dann ein, wenn nicht zum Vorstand gehörende Personen an der Verursachung des Schadens beteiligt sind.

§ 21
Sitzungen des Vorstands, Einberufung, Beschlussfassung

(1) Sitzungen des Vorstands finden nach Bedarf statt; sie müssen auf Antrag von mindestens einem Drittel der Vorstandsmitglieder einberufen werden.
Die Sitzungen können in Präsenz, virtuell oder in hybrider Form abgehalten werden.
(2) Der Präsident lädt mit einer Frist von einer Woche unter Mitteilung der Tagesordnung zu den Sitzungen des Vorstands schriftlich oder auf elektronischem Weg ein und leitet sie;
weigert sich der Präsident, so kann das Bayerische Wirtschaftsministerium den Vorstand einberufen und dessen Sitzung leiten. Etwaige Anlagen zur Tagesordnung können auch elektronisch zur Verfügung gestellt werden.
Der Präsident kann durch Beschluss den Mitgliedern des Vorstands ermöglichen
1. Beschlüsse im Rahmen einer virtuellen oder hybriden Sitzung zu fassen oder
2. Beschlüsse im Umlaufverfahren im Sinne von Abs. 5 zu fassen.

Im Falle einer Sitzung, die nicht ausschließlich in Präsenz stattfindet, ist in der Einladung der Beschluss des Präsidenten nach Satz 3 Nr. 1 bekannt zu geben.
(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn einschließlich des Präsidenten oder seines Vizepräsidenten mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder teilnimmt. Der Hauptgeschäftsführer nimmt an den Vorstandssitzungen, soweit es sich nicht um eigene Angelegenheiten handelt, mit beratender Stimme teil.
(4) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsvorsitzenden. An der Beratung und Beschlussfassung über solche Angelegenheiten, die das persönliche Interesse eines Vorstandsmitgliedes berühren, darf dieses nicht teilnehmen.
(5) Beschlüsse des Vorstands können im Umlaufverfahren gefasst werden, soweit dies der Präsident durch Beschluss gemäß Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 ermöglicht hat. § 14a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 gelten entsprechend.
(6) Die Niederschriften über die Sitzungen des Vorstands oder Beschlussfassungen im Umlaufverfahren im Sinne von Abs. 5 sind vom Sitzungsvorsitzenden und dem Hauptgeschäftsführer zu unterzeichnen.

§ 22
Vertretung (§ 109 HwO)

(1) Der Präsident und der Hauptgeschäftsführer vertreten gemeinsam die Handwerkskammer gerichtlich und außergerichtlich.
(2) Schriftstücke von besonderer Bedeutung müssen vom Präsidenten und dem Hauptgeschäftsführer unterzeichnet sein.
(3) Bei Erledigung der laufenden Geschäfte wird die Handwerkskammer vom Hauptgeschäftsführer vertreten.
(3) Der Präsident wird im Verhinderungsfall durch einen Vizepräsidenten, der Hauptgeschäftsführer durch den stellvertretenden Hauptgeschäftsführer vertreten.

§ 23
Geschäftsführung

(1) Der Hauptgeschäftsführer und gegebenenfalls weitere Geschäftsführer werden von der Vollversammlung gewählt und abgewählt. Wahl und Abwahl bedürfen der Genehmigung durch das Bayerische Wirtschaftsministerium.
(2) Der Hauptgeschäftsführer führt die Geschäfte der Kammer. Auf der Grundlage der vom Vorstand beschlossenen Geschäftspolitik sorgt der Hauptgeschäftsführer für eine ordentliche und sachgemäße Führung der Geschäfte in den Bereichen der Selbstverwaltung, insbesondere der Führung der Handwerks- und Lehrlingsrolle, der Interessenvertretung und der Dienstleistungen. Daneben wird ihm die Durchführung derjeniger Maßnahmen verantwortlich übertragen, die auf der Grundlage der Geschäftspolitik eine ordnungs- und sachgemäße Verwaltung der Kammer gewährleisten. Im Rahmen des Geschäftsverteilungsplanes werden die Aufgaben in gegliederter Verantwortung durchgeführt.
(3) Der Hauptgeschäftsführer ist der Handwerkskammer für die gewissenhafte Erfüllung der ihm obliegenden Amtspflichten und für die ordnungsgemäße Erledigung der den übrigen Bediensteten der Kammer unter seiner Leitung übertragenen Verwaltungsgeschäfte verantwortlich. Er haftet für jeden aus einer Pflichtverletzung entstandenen Schaden, soweit ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
(4) Die Geschäftsführung nimmt beratend an den Sitzungen der Kammerorgane teil.

(5) Der Hauptgeschäftsführer und die Geschäftsführer können als Angestellte beschäftigt oder als Beamte bestellt werden, sie dürfen nicht der Vollversammlung angehören.
(6) Der Hauptgeschäftsführer ist Dienstvorgesetzter aller Kammerbediensteten.

§ 24
Dienst- und Arbeitsverträge

(1) Der Vorstand nimmt die Aufgaben im Rahmen der Dienstherrenfähigkeit im Sinne von § 1 Abs. 2 wahr.
(2) Unbeschadet Absatz 1 sind dem Präsidenten und dem Hauptgeschäftsführer in gegliederter Verantwortung alle Personalangelegenheiten im Rahmen des Stellenplans mit Ausnahme der Verträge mit den Geschäftsführern übertragen.
(3) Die Anstellungsverträge mit dem Hauptgeschäftsführer und den Geschäftsführern schließt der Vorstand ab. Den Anstellungsvertrag mit dem Hauptgeschäftsführer unterzeichnet der Präsident.
(4) Dienst- und Arbeitsverträge bedürfen der Schriftform.

§ 25
Ausschüsse (§ 110 HwO)

(1) Die Vollversammlung bildet gemäß § 110 HwO ständige oder für bestimmte Angelegenheiten besondere Ausschüsse. Unbeschadet § 43 HwO erfolgt die Wahl aus der Mitte der Vollversammlung. Ein Drittel der Mitglieder müssen Arbeitnehmervertreter sein.
Die Mitglieder der Ausschüsse versehen ihr Amt als Ehrenamt unentgeltlich. Für bare Auslagen und Zeitversäumnis wird Ersatz nach besonderen, von der Vollversammlung der Handwerkskammer zu beschließenden Sätzen gewährt, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird.
(2) Die Handwerkskammer bildet als ständige Ausschüsse:
1. einen Rechnungsprüfungsausschuss gem. § 27
2. einen Berufsbildungsausschuss gem. § 28
(3) Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, sofern nicht bereits die Vollversammlung einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter wählt.
Das Recht der Vollversammlung zur Wahl eines Ausschussvorsitzenden und dessen Stellvertreter besteht nicht, wenn der Vorsitzende und dessen Stellvertreter aufgrund gesetzlicher Bestimmungen vom Ausschuss selbst zu wählen sind.

§ 26
Sitzungen der Ausschüsse, Einberufung und Beschlussfassung

(1) Der Vorsitzende des Ausschusses lädt mit einer Frist von einer Woche unter Mitteilung der Tagesordnung zu den Sitzungen des Ausschusses schriftlich oder auf elektronischem Weg ein und leitet sie. Etwaige Anlagen zur Tagesordnung können den Mitgliedern des Ausschusses auch elektronisch zur Verfügung gestellt werden.
(2) Die Sitzungen der Ausschüsse können in Präsenz, virtuell oder in hybrider Form abgehalten werden. Sie sollen vorrangig in Präsenz abgehalten werden.
(3) Im Falle einer Sitzung, die nicht ausschließlich in Präsenz stattfindet, ist in der Einladung der Beschluss des Vorstands nach § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bekannt zu geben.
(4) Die Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder teilnimmt.

(5) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
Bei Stimmengleichheit kommt ein Beschluss nicht zustande und ein Antrag gilt als abgelehnt.
(6) Beschlüsse der Ausschüsse können im Umlaufverfahren gefasst werden, soweit der Vorstand dies durch Beschluss nach § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 ermöglicht hat. §14a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 gelten entsprechend.
(7) Über die Sitzung oder die Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet werden muss; beim Rechnungsprüfungsausschuss ist sie von sämtlichen anwesenden Mitgliedern zu unterzeichnen.

§ 27
Rechnungsprüfungsausschuss

(1) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus sechs Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen und zwar aus vier Inhabern eines Betriebes des Handwerks oder eines handwerksähnlichen Gewerbes und zwei Gesellen oder anderen Arbeitnehmern mit abgeschlossener Berufsausbildung. Er hat die Jahresrechnung der Handwerkskammer zu prüfen und darüber der Vollversammlung zu berichten.
(2) Der Rechnungsprüfungsbericht bildet die Grundlage für die Entlastung des Vorstands und des Hauptgeschäftsführers. Durch die Entlastung billigt die Vollversammlung die Verwaltung durch die Mitglieder des Vorstands sowie durch den Hauptgeschäftsführer. Die Entlastung wirkt als Verzicht auf Ersatzansprüche, soweit die zugrundeliegenden Sachverhalte zum Zeitpunkt der Prüfung erkennbar waren.
(3) Die Mitglieder werden von der Vollversammlung auf 5 Jahre gewählt; sie haben ihre Tätigkeit bis zur Neuwahl der Nachfolger auszuüben. Wiederwahl ist zulässig.
(4) Die Vollversammlung kann darüber hinaus dritte Personen, die von Berufs wegen zur Verschwiegenheit verpflichtet und vereidigt sind, oder öffentlich-rechtliche Prüfungseinrichtungen, unter anderem Wirtschaftsprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, kommunale Prüfungseinrichtungen mit der Prüfung der Jahresrechnung der Kammer und Fragen der Wirtschaftlichkeit beauftragen.

§ 28
Berufsbildungsausschuss (§ 43 HWO)

(1) Die Handwerkskammer errichtet einen Berufsbildungsausschuss.
Ihm gehören 6 Arbeitgeber, 6 Arbeitnehmer und 6 Lehrer an berufsbildenden Schulen an, die Lehrer mit beratender Stimme.
(2) Der Berufsbildungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder teilnimmt.
(3) Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 43 bis § 44 b HwO in Verbindung mit der vom Berufsbildungsausschuss beschlossenen Geschäftsordnung gemäß § 44 b HwO.

§ 29
Beauftragte (§ 111 HwO)

(1) Die Handwerkskammer kann Beauftragte bestellen und sie mit der Einholung von Auskünften, mit Feststellungen, Ermittlungen und Betriebsbesichtigungen zur Durchführung von Rechtsvorschriften über die Berufsausbildung, der von der Handwerkskammer erlassenen Vorschriften und Anordnungen

oder der sonstigen von ihr getroffenen Maßnahmen betrauen. Die der Handwerkskammer angehörenden Gewerbetreibenden haben den Beauftragten die für die Erfüllung ihres Auftrages notwendigen Auskünfte zu erteilen und die Besichtigung der Betriebsräume, Betriebseinrichtungen und Ausbildungsplätze sowie die für den Aufenthalt und die Unterkunft der Lehrlinge und Gesellen und anderer Arbeitnehmer mit abgeschlossener Berufsausbildung bestimmten Räume oder Einrichtungen zu gestatten.
(2) Die Beauftragten werden vom Vorstand der Handwerkskammer bestellt.
(3) Zu Beauftragten können nur Mitglieder der Vollversammlung oder Personen, die bei der Handwerkskammer beschäftigt sind, bestellt werden.
(4) Die Beauftragten sind mit einer vom Präsidenten und dem Hauptgeschäftsführer der Handwerkskammer unterzeichneten Vollmacht zu versehen.

§ 30
Haushalt

(1) Haushalts- und Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
(2) Alljährlich hat der Vorstand über die zur Erfüllung der Aufgaben der Handwerkskammer erforderlichen Ausgaben und deren Deckung einen Haushaltsplan aufzustellen.
(3) Der Haushaltsplan ist durch die Vollversammlung festzustellen und bedarf der Genehmigung durch das Bayerische Wirtschaftsministerium. Der Vorstand ist an den festgestellten Haushaltsplan gebunden.
(4) Der Vorstand erstellt zusammen mit dem Haushaltsplan eine mittelfristige Finanzplanung für einen Zeitraum von 5 Jahren und übermittelt diese an die Vollversammlung.
(5) Das Vermögen der Handwerkskammer darf nur zur Erfüllung der Aufgaben der Handwerkskammer und zur Deckung der Verwaltungskosten verwendet werden.

§ 31
Rechnungslegung

(1) Der Vorstand der Handwerkskammer hat für jedes Rechnungsjahr der Vollversammlung Rechnung zu legen.
(2) Die Rechnungslegung hat sich auf sämtliche Haushaltseinnahmen und Haushaltsausgaben sowie auf die von der Handwerkskammer bewirtschafteten sonstigen Mittel und Vermögen zu erstrecken.

§ 32
Haushalts-, Kassen- und Rechnungslegungsordnung sowie Rücklagenordnung

Im Übrigen gelten für die Aufstellung und Ausführung des Haushalts, die Kassen- und Buchführung, die Rechnungslegung und die Rechnungsprüfung die Bestimmungen der Haushalts-, Kassen- und Rechnungslegungsordnung sowie der Rücklagenordnung, die von der Vollversammlung zu beschließen und vom Bayerischen Wirtschaftsministerium zu genehmigen sind.

§ 33
Satzungsänderung

(1) Anträge auf Änderung der Satzung sind bei dem Vorstand der Handwerkskammer schriftlich einzureichen. Sie sind bei der Einberufung der Vollversammlung den Mitgliedern und dem Bayerischen Wirtschaftsministerium zugleich mit der Tagesordnung bekanntzugeben. Sie dürfen nicht nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
(2) Die Vollversammlung der Handwerkskammer kann Änderungen der Satzung nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschließen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben.
(3) Der Beschluss bedarf der Genehmigung des Bayerischen Wirtschaftsministeriums.

§ 34
Aufsicht (§ 115 HwO)

Die Aufsicht über die Handwerkskammer führt das Bayerische Wirtschaftsministerium.

§ 35
Bekanntmachungsorgane

Bekanntmachungen der Handwerkskammer erfolgen in der Deutschen Handwerkszeitung oder auf der Homepage der Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz unter www.hwkno.de.
Maßgebend ist die Veröffentlichung auf der Homepage.

§ 36
Inkrafttreten

Die Satzung und eventuelle Änderungen treten am Tag nach Bekanntmachung in Kraft, soweit im Beschluss der Vollversammlung nichts anderes bestimmt ist.

Der Beschluss der Vollversammlung der Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz vom 10.11.2023 über die Neufassung der Satzung wurde vom Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie mit Bescheid vom 11.12.2023, Nr. 32-4400f/324/1 rechtsaufsichtlich genehmigt.

Regensburg, 20.12.2023

Dr. Georg Haber
Präsident

HANDWERKSKAMMER NIEDERBAYERN-OBERPFALZ · BAYERN

Jürgen Kilger
Hauptgeschäftsführer